

AGB Winterlager

- **1 Mietobjekt**

- Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter/Nutzer die Beachtung und Geltung der Bootshallen- und Lagerordnung der Firma sailingcenter GmbH an. Die genannten Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Winterlagerplätzen in der Halle.
- Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Vermieter im Zeitpunkt der Wintereinlagerung.
- Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen.

- **2 Leistungen des Vermieters**

- Der Winterlagervertrag ist ein Nutzungsvertrag, der folgende Leistungen umfasst. Jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.
- Weitergehende Leistungen umfasst dieser Mietvertrag nicht.

- **3 Mietdauer**

Das Mietverhältnis gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, für jeweils ein Einlagerungsjahr für Winter- und Sommerlager von 01. Mai bis 31. April des Folgejahres. Der Mietvertrag soll auch für die folgende Winterlagerzeit gelten, wenn die Parteien diesen Vertrag nicht bis zum jeweils 30. April mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

- **4 Mietzins**

- Die vereinbarte Miete ist jährlich einmalig nach Rechnungstellung im April auf das vom Vermieter bezeichnete Bankkonto einzuzahlen.

- **5 Besondere Vorschriften für das Verbringen der Boote**

- Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht, Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Termin unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten. Für das Auskranken und für den Weitertransport des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.
- Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter mitgeteilt. An diesem Tage hat sich der Mieter termingerecht zur Verfügung zu halten, um sein Boot in Empfang zu nehmen, außer es ist etwas anderes vereinbart.

- **6 Versicherungen**

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten und deren Bestehen und die letzte Prämienzahlung auf jederzeitige Anforderung des Vermieters nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er dem Vermieter oder anderen Mietern an deren eingebrachten Sachen zufügt.

- **7 Mieterhöhungen**

- Die vereinbarte Miete erhöht sich jährlich um 6 %. Der Mieter akzeptiert die Mieterhöhung bei Vertragsverlängerung stillschweigend.
- Der Vermieter kann auf eine Mieterhöhung verzichten.

- **8 Übernahme des Mietplatzes**

- Der Mieter übernimmt den Mietplatz, so wie er liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Der Mieter ist verpflichtet, vor der Einlagerung alle feuergefährlichen Stoffe von Bord zu bringen. Dies gilt insbesondere für Gasflaschen. Treibstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften.

- **9 Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot**

- Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot im Winterlager sind NICHT zulässig.
- Sind Winterarbeiten vom Mieter geplant, sind diese VOR Einlagerung bekanntzugeben. Das Boot wird EINMALIG am Firmengelände bereitgestellt und wieder eingelagert. Der Aufwand wird nach Stunden berechnet.

- **10 Kündigung des Mietvertrages**

- Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter den Mietzins nicht bezahlt hat oder eine besondere Gefahr von den eingebrachten Sachen ausgeht.

- **11 Pflichten des Mieters**

- Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vor der Einlagerung in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, so dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- Das Boot ist winterfest zu machen.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Boot in einem verkehrssicheren und -zulässigen Zustand zu halten. Dies betrifft auch den Trailer.
- Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendigen Transportes anderer Boote.

- **12 Untervermietung, Mieterwechsel**

Eine Untervermietung oder ein Mieterwechsel während der Winterlagerzeit ist nicht möglich. Geänderte Eigentumsverhältnisse müssen unverzüglich angezeigt werden.

- **13 Pfandrecht**

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und seinen eingebrachten Sachen ein.

- **14 Haftung**

- Die Haftung des Vermieters während des innerbetrieblichen An- und Abtransports sowie bei der Aufstellung des Bootes am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Sturmschäden.
- Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen.

- **17 Sonstige Vereinbarungen**

- Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.